



Kanton Zug

Steuerbuch



Steuerbuch

	Inhalt	
37.3	Rückstellungen	3
37.3.1	Garantierückstellungen	3
37.3.2	Rückstellungen für Eigenversicherung, Schadenersatz und Produkthaftpflicht	3
37.3.3	Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten	3
37.3.4	Rückstellungen für betriebliche Umstrukturierungen	4
37.3.5	Rückstellungen für Währungsrisiken	4
37.3.6	Rückstellungen für die Renovation von Gebäuden	4
37.3.7	Rückstellungen für Steuern	4
37.3.8	Rückstellungen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge	4
37.3.9	Rückstellungen für Bezüge der Gesellschafter und Arbeitnehmer (Lohn- und Erfolgsbeteiligung)	4

37.3 Rückstellungen

Rückstellungen zu Lasten der Erfolgsrechnung sind zulässig für bestehende Verpflichtungen, die durch Ereignisse in den abgelaufenen Geschäftsjahren begründet sind, soweit sie zum Ausgleich drohender Verluste, die ihre Ursache in der abgelaufenen Steuerperiode haben, notwendig sind oder dem Ausgleich von bestehenden Verpflichtungen dienen, deren Rechtsbestand oder Höhe noch unbestimmt ist.

Die zu Wiederbeschaffungszwecken sowie zur Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens handelsrechtlich zulässigen, zusätzlichen Abschreibungen und Wertberichtigungen (OR Art. 960 a Abs. 4) bilden mit Ausnahme der bereits zulässigen Einmalabschreibungen aus steuerrechtlicher Sicht kein geschäftsmässig begründeter Aufwand nach Art. 58 ff. DBG.

37.3.1 Garantierückstellungen

Die Zulässigkeit und die Höhe von Rückstellungen für Garantieverpflichtungen sind auf Grund nachgewiesener aktueller Schadenfälle und auf Grund von Erfahrungszahlen aus früheren Geschäftsjahren zu beurteilen. Allfällige Versicherungs- und Regressansprüche auf Deckung des durch die Garantieverpflichtung zu erwartenden Schadens sind zu aktivieren oder durch eine entsprechende Kürzung der Garantierückstellung zu berücksichtigen. Produzierenden Unternehmen, welche nachweislich Garantieleistungen erbringen und über keine Regressansprüche verfügen, kann eine pauschale Garantierückstellung von 4 % des aktuellen Jahresumsatzes mit Dritten gewährt werden.

Im Bau- und Baunebengewerbe werden Garantieverpflichtungen zumeist im Zusammenhang mit Werk- und Kaufverträgen eingegangen. Zur Deckung solcher Risiken wird eine Garantierückstellung im Ausmass von 5 % des aktuellen Jahresumsatzes mit Dritten zugelassen.

Dienstleistungs- und Beratungsunternehmen können für Haftungsrisiken im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit eine pauschale Rückstellung von 2 % des aktuellen Jahresumsatzes mit Dritten bilden. Hat die Unternehmung für Haftungsfälle eine Versicherung abgeschlossen, kann die Rückstellung für Haftungsfälle höchstens im Umfang des zu tragenden Selbstbehalts gebildet werden.

37.3.2 Rückstellungen für Eigenversicherung, Schadenersatz und Produkthaftpflicht

Versicherungsprämien an konzessionierte Versicherungsgesellschaften sind steuerlich abzugsfähiger Aufwand. Dagegen werden «Prämien» für so genannte Eigenversicherungen, die zwar dem gleichen Zweck dienen, aber nicht ausgegeben, sondern bloss in der Unternehmung zurückgelegt werden, nicht als geschäftsmässig begründete Rückstellungen zugelassen, auch wenn sie versicherungsmathematisch berechnet werden. Rückstellungen können nur für bereits eingetretene Schäden gebildet werden, ebenso Selbstbehalte nur für bereits eingetretene, versicherte Schäden. Rückstellungen für Schadenersatzansprüche (Haftung aus unerlaubter Handlung oder Fahrlässigkeit im Sinne von Art. 41 und 55 OR) können nur anerkannt werden, wenn per Bilanzstichtag bereits Schadenersatzansprüche von Drittpersonen vorliegen oder zumindest das Schadenereignis im abgelaufenen Geschäftsjahr eingetreten ist.

Sämtliche Rückstellungen, die pauschal oder auf Grund eines Einzelnachweises gebildet werden, sind um allfällige Versicherungs- und Regressansprüche zu kürzen. Soweit eine Versicherungsdeckung besteht, kann eine Rückstellung höchstens im Umfang des (ungedeckten) Selbstbehalts gebildet werden.

Pauschale Rückstellungen unter dem Titel Produkthaftpflicht werden steuerlich nicht anerkannt. In aller Regel ist die Produkthaftpflicht über die betriebliche Haftpflichtversicherung oder eine Zusatzpolice bereits abgedeckt. Die darüber hinaus gehenden Risiken stellen allgemeine Unternehmerrisiken dar, für welche mangels objektiver Bemessungsgrundlage keine pauschalen Rückstellungen gebildet werden können.

37.3.3 Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten

Sind Prozesse hängig, können Steuerpflichtige nach dem Vorsichtsprinzip auf den ungünstigsten der wahrscheinlichen Prozessausgänge abstellen. Sie können für die mutmasslichen Verbindlichkeiten, die sich aus der Prozessanhebung voraussichtlich ergeben sowie für die Prozesskosten eine Rückstellung

bilden. Blosser Drohungen einer Gegenpartei bezüglich einer Klageerhebung rechtfertigen noch keine Rückstellung.

37.3.4 Rückstellungen für betriebliche Umstrukturierungen

Kosten für betriebliche Umstrukturierungen stellen Investitionen für die Zukunft dar. Sie stehen in keinem direkten Zusammenhang mit dem Ertrag abgelaufener Geschäftsjahre und begründen daher auch keinen Rückstellungsbedarf. Das Bundesparlament hat es bei den Beratungen des DBG ausdrücklich abgelehnt, Rückstellungen oder Rücklagen für Umstrukturierungen ins Gesetz aufzunehmen, dies etwa im Gegensatz zu den in Art. 63 Abs. 1 Bst. d DBG verankerten Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungskosten.

37.3.5 Rückstellungen für Währungsrisiken

Dem Währungsrisiko auf Debitorenforderungen in fremder Währung wird in der Regel mit einer um 5 % erhöhten Delkredere-Rückstellung Rechnung getragen. Für Bank- und Darlehensguthaben in Fremdwährungen kann eine Rückstellung nur dann akzeptiert werden, wenn ein unmittelbarer Währungszersfall droht. Das allgemeine Risiko künftiger Wechselkursschwankungen und damit von Kursverlusten, denen solche Guthaben naturgemäss ausgesetzt sind, rechtfertigt noch keine höhere Rückstellung.

37.3.6 Rückstellungen für die Renovation von Gebäuden

Die Bildung von Rückstellungen für umfassende Gebäude-Renovierungen, die in grösseren Zeitabständen anfallen, wie beispielsweise Fassadenrenovierungen, Ersatz von Heizungs- und Liftanlagen, werden ohne besonderen Nachweis in jährlichen Beträgen von bis zu 1 % des Gebäudeversicherungswertes (d.h. Gebäude ohne Land) zum Abzug zugelassen. Die gesamte Rückstellung darf 15 % des Gebäudeversicherungswertes nicht übersteigen.

Allfällige Einlagen in einen Erneuerungsfonds (z. B. bei Baugenossenschaften und Stockwerkeigentümer-Gemeinschaften) sind bei der Bestimmung des maximal zulässigen Umfangs mit zu berücksichtigen, da sie ebenfalls im Hinblick auf grössere Renovierungen vorgenommen werden. Die tatsächlichen Ausgaben für grössere Renovationsarbeiten sind dem Rückstellungskonto zu belasten, wobei die allfällig verbundenen wertvermehrenden Aufwendungen auszuscheiden und zu aktivieren sind. Bei Veräusserung einer Liegenschaft ist die Renovationsrückstellung erfolgswirksam aufzulösen. Wird nur eine von mehreren Liegenschaften veräussert, ist die Renovationsrückstellung anteilmässig aufzulösen.

37.3.7 Rückstellungen für Steuern

Steuern für das abgelaufene Geschäftsjahr sind per Bilanzstichtag geschuldet und somit abzugsfähig, obwohl sie erst im darauf folgenden Jahr fällig werden. Eine Rückstellung für geschuldete Steuern ist somit geschäftsmässig begründet. Soweit darüber hinaus zusätzliche Rückstellungen gebildet werden, handelt es sich um eine Bildung stiller Reserven, die zum Reingewinn und Kapital hinzugerechnet werden.

37.3.8 Rückstellungen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge

§ 60 Abs. 1 Bst. e StG und Art. 63 Abs. 1 Bst. d DBG erlauben die Bildung von Rückstellungen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 % des steuerbaren Gewinns, insgesamt jedoch höchstens bis zu Fr. 1 Mio. Die Rücklage ist nur zulässig für Forschungs- und Entwicklungsaufträge, deren Vergabe an Dritte geplant ist und welche innert angemessener Frist auch tatsächlich in Auftrag gegeben werden.

37.3.9 Rückstellungen für Bezüge der Gesellschafter und Arbeitnehmer (Lohn- und Erfolgsbeteiligung)

Bei Gesellschaftern und Arbeitnehmern werden die definitiven Jahresbezüge vielfach erst nach Abschluss des Geschäftsjahres aufgrund des Reingewinns im Rahmen der geschäftsmässigen Begründetheit festgelegt. Stehen Bilanz und Höhe der Entschädigung per Bilanzstichtag definitiv fest, handelt es sich um eine definitive Schuldverpflichtung und nicht um eine Rückstellung. Der Gesellschafter oder Arbeitnehmer

hat in diesem Fall per Bilanzstichtag einen festen Forderungsanspruch. Das entsprechende Einkommen ist steuerrechtlich realisiert.

Die Abgrenzung der Lohnbestandteile hat nach dem Kontinuitätsprinzip zu erfolgen und darf nicht willkürlich vorgenommen werden. Wenn die Ansprüche der Gesellschafter und Arbeitnehmer ausnahmsweise bezüglich Bestand und Höhe noch nicht definitiv feststehen, kann für die voraussichtlichen Ansprüche eine Rückstellung verbucht werden. Die Ansprüche sind in dem Bilanzstichtag folgenden Geschäftsjahr den Anspruchsberechtigten auszuzahlen oder gutzuschreiben. Andernfalls ist die Rückstellung aufzulösen. Eine Kumulation von Lohn- und / oder Erfolgsbeteiligungsgutschriften auf dem Rückstellungs- bzw. Abgrenzungskonto wird nicht toleriert und die entsprechende Rückstellung mit Hinweis auf den fehlenden Verpflichtungsgrund zum Reingewinn und Kapital hinzugerechnet.